



Gemeinde Fischbach-Göslikon

Bestattungs- und Friedhofreglement

(2019)

Die Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon, gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009, die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Zweck ¹ Dieses Reglement bezweckt eine gute Gesamtwirkung der Friedhofanlage und regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Personenbezeichnung ² Die im Reglement verwendeten Funktionen und Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Zuständigkeit ¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Mit dem Vollzug wird die Gemeindekanzlei beauftragt.

§ 3

Ausnahmen Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

§ 4

Totengräber Für die Beisetzungen ist der Gemeindewerkangestellte verantwortlich. Der Gemeinderat bestimmt einen Stellvertreter.

II. Bestattungsvorschriften

§ 5

Meldepflicht Jeder Todesfall eines Gemeindegewohners ist der Gemeindeverwaltung sofort, spätestens aber innert 2 Tagen, zu melden.

§ 6

Anordnung der Bestattung Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn vom behandelnden Arzt die Freigabe zur Bestattung und vom zuständigen Zivilstandsamt die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegen (§ 9 der Bestattungsverordnung des Kantons Aargau).

§ 7

Bestattungszeiten ¹ Die Bestattung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderats gestützt auf ein ärztliches Zeugnis des vom Kanton beauftragten Dritten.

² Die Gemeindekanzlei setzt, im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern, die Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 8

Einsargen,
Transport

¹ Für das Einsargen sowie den Transport des Leichnams sind die Angehörigen besorgt. Dafür ist ein anerkanntes Unternehmen beizuziehen. Das Abholen der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen.

² Für die Überführung des Leichnams ist ein offizielles Transportfahrzeug zu benutzen.

§ 9

Aufbahrung

¹ Eine Aufbahrung erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen und kann in der Rochuskapelle Fischbach-Göslikon oder an einem sonst dafür vorgesehenen Ort erfolgen.

² Der Leichnam kann von den Angehörigen, nach Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung oder dem Totengräber, im Aufbahrungsraum der Rochuskapelle aufgesucht werden, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Der Friedhofwart und die Kath. Kirchgemeinde sind über die Belegung des Katafalkes zu orientieren.

§ 10

Anspruch auf
Bestattung /
Auswärtige

¹ Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Fischbach-Göslikon haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Fischbach-Göslikon.

² Über die Bestattung von auswärtigen Personen entscheidet der Gemeinderat unter Beachtung der festgesetzten Gebühr gemäss Anhang 1.

§ 11

Bestattungsart

¹ Es sind Urnen- oder Erdbestattungen zulässig.

² Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie der der nächsten Angehörigen und in dritter Linie derjenige des Lebenspartners massgebend.

³ Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, ordnet das Bestattungsamt die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.

§ 12

Form der Bestattung/
Abdankung

¹ Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch im engeren Familienkreis stattfinden.

² Die Beisetzung findet in der Regel vorgängig, auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen auch anschliessend an die Abdankungsfeier, statt.

³ Die Gestaltung der Abdankungsfeier besprechen die Angehörigen des Verstorbenen mit dem Bestattungs- und Pfarramt.

⁴ Bei nicht kirchlichen Bestattungen sorgen die Angehörigen selbstständig für eine schickliche Beisetzung.

§ 13

Bestattungs-
kosten

¹ Die Gemeinde übernimmt bei Bestattungen von Einwohnern von Fischbach-Göslikon auf dem hiesigen Friedhof folgende Leistungen und Kosten:

- a) Das Öffnen und Eindecken des Grabplatzes
- b) Das Herrichten des Grabes für die Bestattung oder Beisetzung

² Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten zu Lasten der Angehörigen werden in der Gebührenordnung (Anhang 1) festgelegt.

³ Wenn für die Gemeinde gemäss § 10 Abs. 1 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche die Bestattung in Fischbach-Göslikon wünschen, in vollem Umfang kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Bei verstorbenen Bezüglern von Sozialhilfe hat die Wohngemeinde für ein würdevolles Begräbnis zu sorgen (Kremation und Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab). Die Gemeinde kann auf schriftliches Gesuch weitere Bestattungskosten zur Zahlung übernehmen. Dasselbe gilt auch bei Verstorbenen, deren Angehörige nicht vollumfänglich für ein würdevolles Begräbnis aufkommen können

⁵ Bei mittellos Verstorbenen, deren Erbschaft von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen wird, übernimmt die Gemeinde nur die Kosten gemäss § 13 Ziffer 1 dieses Reglements. Die restlichen Kosten gehen an die nächsten Angehörigen – auch bei Ausschlagung der Erbschaft.

§ 14

Kremation

¹ Die Kremationszeit wird von der Gemeindeverwaltung nach Absprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.

§ 15

Gräberverzeichnis
und Beisetzungs-
plan

¹ Der Friedhofwart führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan.

§ 16

Allgemeines Ver-
halten auf Friedhof

¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Laufenlassen von Tieren
- das Ablegen von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

III. Grabstätten

§ 17

Grabarten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen
- b) Reihengrab für Urnenbeisetzungen (es dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet oder die Asche offen beigesetzt werden)
- c) Gemeinschaftsgrab (es dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet oder die Asche offen beigesetzt werden)

Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach.

§ 18

Zusätzliche Urnenbeisetzung

¹ Auf Wunsch kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Erd- und Urnenreihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

² Die Benützungsdauer der Gräber wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

³ Grundsätzlich sollen aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in ein neues oder bestehendes Grab beisetzen zu können.

§ 19

Grabesruhe

¹ Die Ruhezeit für Erdbestattungs- und Urnengräber beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

² Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes auf Wunsch der Angehörigen vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.

§ 20

Aufhebung der Grabfelder

¹ Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht. Zudem werden die Angehörigen angeschrieben. Sie erhalten die Gelegenheit, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen

² Falls der Friedhofgärtner nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, verfallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

³ Die Kosten für die Aufhebung gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.

⁴ Überreste von Gebeinen und beigesetzten Urnen verbleiben am bisherigen Ruheort. Können sie nicht dort belassen werden, werden sie in einem Sammelgrab beigesetzt.

IV. Reihengräber

§ 21

Grabmasse
brutto

Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt werden. Es gelten folgende Masse:

	Länge inkl. Weg (in cm)	Breite (in m)	Tiefe (in m)
Erwachsene und Kinder	2.30	0.80	1.50
Urnengräber	1.40	0.80	0.80

V. Gemeinschaftsgrab

§ 22

Gemeinschaftsgrabfeld
für Urnen

Auf dem Gemeinschaftsgrabfeld dürfen nur zersetzbare Urnen oder die Asche offen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt nach den Weisungen des Totengräbers. Die Grabstelle wird mit einer Grabplatte markiert, welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.

§ 23

Namensnennung

¹ Der Name des Verstorbenen kann auf der dafür vorgesehenen Grabplatte vermerkt werden. Die Beschriftungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Blumenschmuck

² Auf den individuellen Blumenschmuck wird verzichtet. Bei Beisetzungen kann der Blumenschmuck bis längstens dreissig Tage vor dem Gemeinschaftsgrab auf den Granitplatten hingestellt werden. Auf der Rasenfläche darf kein Blumenschmuck vorhanden sein und keine Pflanzungen vorgenommen werden. Grabkreuze oder dergleichen sind nicht gestattet.

VI. Familiengräber

§ 24

Allgemein

Auf dem Friedhof Fischbach-Göslikon können aus Platzgründen keine Familiengräber zur Verfügung gestellt werden.

VII. Grabzeichen

§ 25

Allgemeine Grundsätze

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen. Es gelten die Masse gemäss Anhang.

§ 26

Grabkreuz

¹ Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab mit einem Holzkreuz versehen. Dieses wird mit Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr beschriftet.

² Das Grabkreuz wird selbstständig durch die Angehörigen organisiert, die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

³ Holzkreuze sind spätestens nach Ablauf eines Jahres seit der Beisetzung durch wetterfeste Grabzeichen zu ersetzen.

§ 27

Form und Gestaltung

Die Grabzeichen sollen in ihren Formen und Farben schlicht sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

§ 28

Materialien der Grabmale

Als Material für würdige Grabmale werden zugelassen: Natursteine (z.B. Sandstein, Kalkstein, Muschelkalk), Granit, Marmor, sowie Holzkreuze und schmiedeiserne Kreuze. Nicht zugelassen sind Grabmale aus Gusseisen, Blech oder Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe.

§ 29

Inschriften auf Grabmalen

¹ Die Inschriften und Motive auf Grabmalen haben die schickliche Form zu wahren. Photographien, polierte Inschriften und solche aus Glas, Porzellan, Email und Blech sind nicht zugelassen.

² Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 30

Bewilligung für die Ausstellung

Entwürfe für die Grabzeichen und Grabmaländerungen sind durch den Ersteller dem Gemeinderat zum Entscheid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel, Massstab 1:10, mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen. Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften des Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 31

Technische Bestimmungen

Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabschildern sowie deren Platzierung innerhalb der Grabfläche sind aus dem Anhang 2 zum Friedhofreglement ersichtlich

§ 32

Zeitpunkt und Art der Aufstellung

¹ Grabmäler können nach der Beisetzung frühestens nach drei Monaten gesetzt werden. Es sind fixe Grabsteinfundamente vorhanden.

² Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

³ Liegende Platten oder Steine sind mit max. 5 % Gefälle zu verlegen. Bei den beiden Urnengräberreihen südlich des künstlerischen Schmuckes dürfen nur Grabplatten gemäss Anhang 2 versetzt werden.

§ 33

Unterhaltungspflicht

Die Grabzeichen und Grabflächen sind von den Hinterlassenen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Grabsteine, die nach Aufforderung durch den Friedhofgärtner nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

§ 34

Grabeinfassungen

Die Grabeinfassung (Granitplatten) wird durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen erstellt.

VIII. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

§ 35

Vorschriften
Grabbepflanzung

Die Bepflanzung der Erdbestattungs- und Urnengräber ist Sache der Angehörigen. Beim Gemeinschaftsgrab ist privater Blumenschmuck in Vasen oder kleineren Schalen zulässig.

§ 36

Bepflanzung und Pflege

¹ Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen.

² Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber, sowie die Grabzwischenräume sind Sache der Angehörigen. Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen. Die Hauptwege werden vom Friedhofpersonal unterhalten.

³ Das Anpflanzen von Cotoneaster (Zwergmispeln) und Juniperus (Zierwachholder) ist nicht gestattet.

⁴ Das Belegen der Grabflächen mit Rundkies und der passenden Bepflanzung ist gestattet.

§ 37

Vernachlässigung des Unterhaltes

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so werden diese auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.

§ 38

Abfall
Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die entsprechenden Abfallcontainer (getrennt organisch/anorganisch). Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

IX. Haftung, Strafbestimmungen

§ 39

Haftung
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Friedhofareal.

§ 40

Schadenersatz
Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 41

Strafbestimmungen
Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat Fischbach-Göslikon mit Busse geahndet. Vorbehalten bleiben andere strafrechtliche Bestimmungen.

X. Gebühren

§ 42

Gebühren
Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren und Entschädigungen wird vom Gemeinderat Fischbach-Göslikon in einer besonderen Gebührenordnung festgesetzt (siehe Anhang 1).

XI. Schlussbestimmungen

§ 43

Kantonales Recht
Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 44

Inkraftsetzung
Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

§ 45

Reglements-
änderungen

Für Abänderungen dieses Reglements ist die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung erforderlich.

§ 46

Beschwerderecht

¹ Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane (Friedhofgärtner, Gemeindeverwaltung usw.) kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen die Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (VRPG).

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Fischbach-Göslikon vom 21. November 2019.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Hans Peter Flückiger, Gemeindeammann:

Lukas Jansen, Gemeindeschreiber:

Der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung ist am 27. Dezember 2019 in Rechtskraft erwachsen.

Anhang 1

A. Gebührenordnung

1. Reihengräber

	EinwohnerInnen	Auswärtige
Grabplatz Erdbestattungen	kostenlos	CHF 700.00
Grabeinfassung auf Friedhof	CHF 250.00	CHF 250.00
Grabplatz Urnenbestattungen	kostenlos	CHF 500.00
Grabeinfassung auf Friedhof	CHF 150.00	CHF 150.00
Aufwendungen Friedhofgärtner	nach Aufwand	nach Aufwand

2. Gemeinschaftsgrab

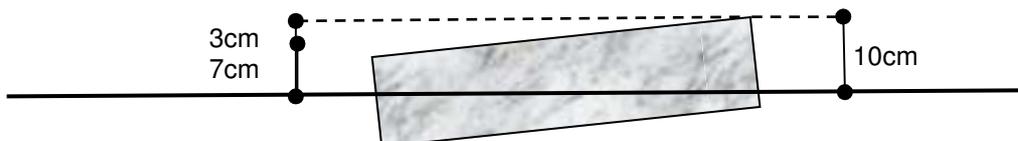
	EinwohnerInnen	Auswärtige
Grabplatz Gemeinschaftsgrab	kostenlos	CHF 100.00
Beschriftung Grabplatte	nach Aufwand	nach Aufwand

3. Weitere Gebühren

	EinwohnerInnen	Auswärtige
Aufbahrung Rochuskapelle (pro Tag)	CHF 50.00	CHF 70.00

4. Sonstiges

- Die Verrechnung einer allfälligen Benützungsgebühr für die katholische Kirche (für Nicht-Katholiken) ist Sache der katholischen Kirchgemeinde.
- Der Gemeinderat Fischbach-Göslikon ist ermächtigt, alle Gebühren und Kosten den veränderten und teuerungsbedingten Verhältnissen anzupassen.
- Beim Versetzen der Grabplatten ist darauf zu achten, dass die sichtbare Höhe 10cm nicht übersteigt. Querschnitt Grabplatte:



Anhang 2

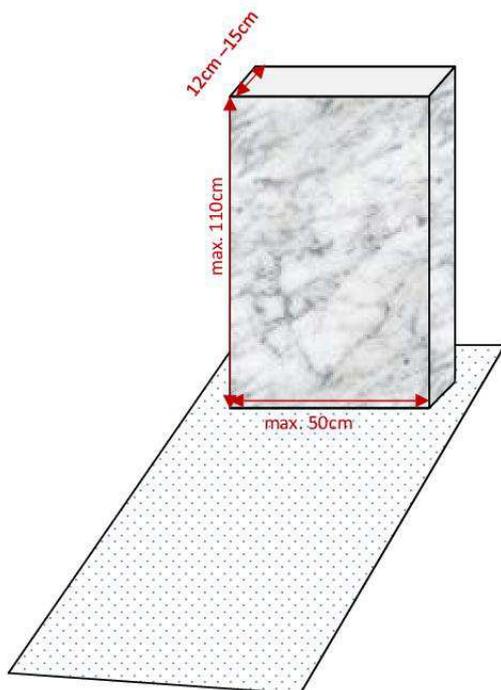
B. Schema Grabmalgrössen und -anordnung

1. Abmessungen Grabdenkmäler

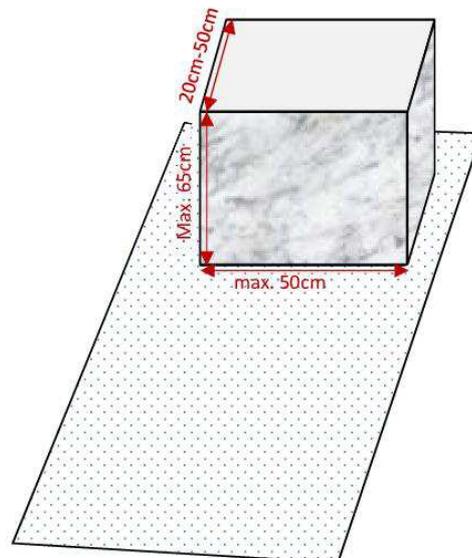
a) Die Masse der Grabdenkmäler betragen:

		Klein	Gross
Grabplatten Urnengrab	Höhe	12cm	12cm
	Breite	50cm	50cm
	Tiefe	30cm	40cm
		hoch/schmal	niedrig/tief
Grabstein Erdbestattung	max. Höhe	110cm	65cm
	max. Breite	50cm	50cm
	max. Tiefe	15cm	50cm
	min. Tiefe	12cm	20cm

Grabstein Erdbestattung hoch/schmal



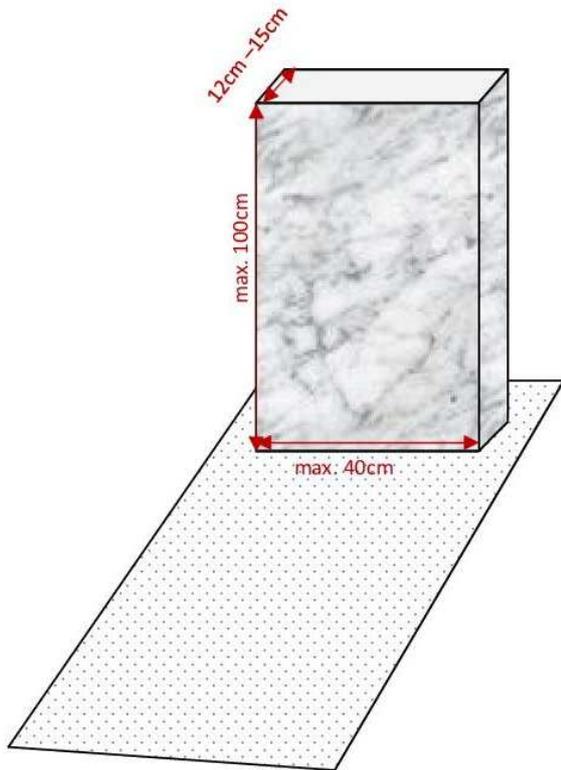
Grabstein Erdbestattung niedrig/tief



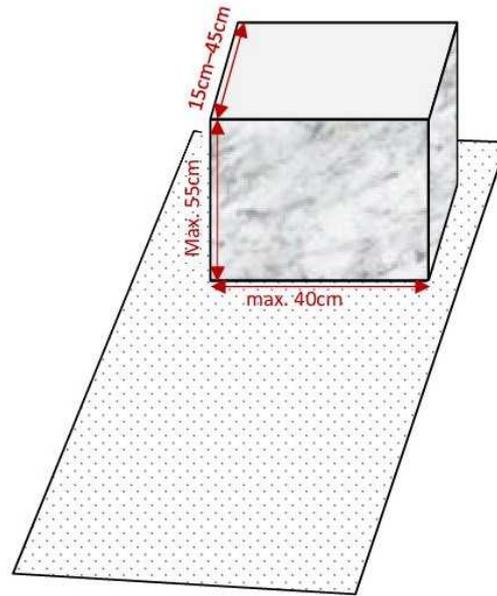
**Grabstein
Urnenbestattung**

max. Höhe	100cm	55cm
max. Breite	40cm	40cm
max. Tiefe	15cm	45cm
min. Tiefe	12cm	20cm

Grabstein Urnenbestattung hoch/schmal



Grabstein Urnenbestattung niedrig/tief



- b) Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

2. Gemeinschaftsgrab

- Die Masse der Grabplatten fürs Gemeinschaftsgrab betragen 30cm x 40cm.
- Die Schriftplatten beim Gemeinschaftsgrab werden durch einen vom Bestattungsamt beauftragten Fachmann einheitlich beschriftet. Eingraviert werden Vorname, Familienname, Geburts- und Todesjahr
- Die Schriftplatten werden durch die Gemeinde bestellt. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.